



Brüssel, den 7. April 2020
(OR. en)

7229/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0052 (NLE)

PI 25
AGRI 109

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. April 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 136 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Versammlung des Lissabonner Verbands zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 136 final.

Anl.: COM(2020) 136 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.4.2020
COM(2020) 136 final

2020/0052 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Versammlung des Lissabonner
Verbands zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der Jahrestagung der Versammlung des Lissabonner Verbands im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) insbesondere in Verbindung mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses über Sonderbeiträge der Vertragsparteien gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben von 2015 (im Folgenden das „Abkommen“) soll den umfassenden, wirksamen internationalen Schutz für die Namen von Qualitätserzeugnissen mit Ursprungsangabe gewährleisten. Mit dieser Akte wird das bestehende System der internationalen Eintragung zum Schutz von Namen, aus denen der geografische Ursprung von Erzeugnissen hervorgeht, – das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung von 1958 – aktualisiert und verstärkt. Das Abkommen trat am 26. Februar 2020 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Abkommens.¹

2.2. Die Versammlung des Lissabonner Verbands

Der Lissabonner Verband ist ein besonderer Verband unter Verwaltung der WIPO. Er besteht aus den Vertragsparteien der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden die „Genfer Akte“) und den Staaten, die Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung von 1958 oder der Akte von 1967 (in Stockholm überarbeitete Fassung des Lissabonner Abkommens vom 14. Juli 1967) sind. Die Versammlung des Lissabonner Verbands tagt jährlich im Rahmen der WIPO-Generalversammlung. Ihre Aufgaben sind in Artikel 22 Absatz 2 der Genfer Akte festgelegt und sind namentlich die Folgenden: Sie behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Verbands sowie die Umsetzung der Genfer Akte, sie ändert die Verordnungen über die Ausführung der Genfer Akte, sie beschließt die Finanzvorschriften des besonderen Verbands und nimmt Änderungen der Artikel der Genfer Akte an, die die Versammlung des besonderen Verbandes (Artikel 22), das Internationale Büro der WIPO (Artikel 23), Finanzen (Artikel 24) und die Änderung dieser Artikel (Artikel 27) betreffen. Im Bereich Finanzen kann sie gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte einen Beschluss darüber fassen, ob und in welchem Umfang die Einnahmen aus den Finanzierungsquellen des besonderen Verbands nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen, was für die Vertragsparteien die Verpflichtung nach sich zieht, Sonderbeiträge zu leisten. Dieser Vorschlag der Kommission betrifft lediglich Beschlüsse gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte. Die Versammlung ist bestrebt, einvernehmliche Entscheidungen zu

¹ Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

treffen. Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen, so erfolgt die Beschlussfassung über die fragliche Angelegenheit per Abstimmung. In einem solchen Fall verfügt jede Vertragspartei, die ein Staat ist, über eine Stimme und stimmt nur in ihrem eigenen Namen ab, und eine Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann anstelle ihrer Mitgliedstaaten abstimmen und verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei dieses Abkommens sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte übt die Union ihr Stimmrecht in der Versammlung des besonderen Verbands aus, und die Mitgliedstaaten, die die Genfer Akte ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, üben ihr Stimmrecht nicht aus.

2.3. Der vorgesehene Akt der Versammlung des Lissabonner Verbands

Auf ihren Jahrestagungen im Rahmen der WIPO-Generalversammlung kann die Versammlung des Lissabonner Verbands gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte einen Beschluss darüber fassen, in welchem Umfang die Einnahmen aus den Finanzierungsquellen des besonderen Verbands nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen, was für die Vertragsparteien die Verpflichtung nach sich zieht, Sonderbeiträge zu leisten (im Folgenden der „vorgesehene Akt“).

Der vorgesehene Akt soll die Grundlage für die Zahlung von Sonderbeiträgen der Vertragsparteien der Genfer Akte schaffen, damit die Ausgaben des besonderen Verbands gedeckt werden können.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v des Abkommens verbindlich, der wie folgt lautet: „(2) [Finanzierungsquellen des Haushalts] Die Einnahmen des besonderen Verbandes stammen aus folgenden Quellen: [...] (v.) in dem benötigten Umfang Sonderbeiträge der Vertragsparteien oder alternative, bei den Vertragsparteien, den Begünstigten oder beiden angesiedelte Quellen, sofern die Einnahmen aus den Quellen gemäß den Ziffern i bis iv einem Beschluss der Versammlung zufolge zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgesehene Standpunkt besteht darin, sich einem möglichen Konsens über einen Beschluss der Versammlung des Lissabonner Verbands darüber anzuschließen, in welchem Umfang die Einnahmen aus den Finanzierungsquellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffern i bis iv der Genfer Akte zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Einnahmen des Lissabonner Verbands in diesem Umfang aus Sonderbeiträgen der Vertragsparteien oder alternativen, bei den Vertragsparteien, den Begünstigten oder beiden angesiedelten Quellen gedeckt.

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates würde es der EU ermöglichen, sich im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan der Union hierfür zur Verfügung stehenden Mittel dem Konsens über einen Beschluss der Versammlung gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte anzuschließen.

Im EU-Haushalt für 2020 sind unter der Haushaltslinie 05 06 01 als Beitrag der EU zum Funktionieren des Lissabonner Verbands innerhalb der WIPO auf der Grundlage der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben 1 Mio. EUR vorgesehen. Die EU sollte in der Lage sein, sich einem Konsens über einen Beschluss der Versammlung des Lissabonner Verbands gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte anzuschließen. Ein solcher Beschluss ist erforderlich, damit die Union die Zahlung im Einklang mit dem Basisrechtsakt leisten kann, der die Rechtsgrundlage für die

Durchführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben bildet.² Der Basisrechtsakt sieht Folgendes vor: „Wenn die Einnahmen aus dem besonderen Verband gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte generiert werden, kann die Union im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan der Union hierfür zur Verfügung stehenden Mittel einen Sonderbeitrag leisten“.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst Akte, die nach den für das betreffende Gremium geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die zwar völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Versammlung des Lissabonner Verbands ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich die Genfer Akte, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den die Versammlung des Lissabonner Verbands annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

² Artikel 14 (Finanzieller Sonderbeitrag) der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Versammlung des Lissabonner Verbands zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist dem Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden das „Abkommen“) mit dem Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019¹ beigetreten. Das Abkommen trat am 26. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i kann die Versammlung des Lissabonner Verbands Beschlüsse betreffend die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Verbands sowie die Umsetzung des Abkommens erlassen.
- (3) Auf ihrer Jahrestagung im Rahmen der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) vom 21. bis 29. September 2020 kann die Versammlung des Lissabonner Verbands gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v des Abkommens einen Beschluss darüber fassen, ob und in welchem Umfang die Einnahmen aus den Finanzierungsquellen des besonderen Verbands nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen, was für die Vertragsparteien die Verpflichtung nach sich zieht, Sonderbeiträge zu leisten.
- (4) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der Versammlung des Lissabonner Verbands zu vertreten ist.
- (5) Die Union sollte in der Lage sein, sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einem Konsens über einen Beschluss der Versammlung des Lissabonner Verbands gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v des Abkommen anzuschließen. Ein solcher Beschluss ist erforderlich, damit die Union die Zahlung im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates² leisten kann —

¹ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12.

² Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der Jahrestagung der Versammlung des Lissaboner Verbands im Rahmen der WIPO-Generalversammlung vom 21. bis 29. September 2020 ist in Bezug auf einen Sonderbeitrag gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

Die Union kann sich einem Konsens über einen Beschluss darüber anschließen, in welchem Umfang die Einnahmen des besonderen Verbands nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen, was gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v für die Vertragsparteien die Verpflichtung nach sich zieht, Sonderbeiträge zu leisten. Der Sonderbeitrag der Union für das Jahr 2020 darf die hierfür im Gesamthaushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht überschreiten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

<h1 style="margin: 0;">FINANZBOGEN</h1>		Fin Stat/2020/LK/GH/pl/1406340 agri.ddg3.a.2(2020)1398840 6.22.2020 DATUM: 24.2.2020		
1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 05 06 INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ 05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	MITTEL: HH2020: 6 300 000 EUR		
2.	TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der Jahrestagung des Lissabonner Verbands der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu vertretenden Standpunkts			
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union			
4.	ZIELE: Schaffung der Grundlage für die Zahlung von Sonderbeiträgen, damit die Ausgaben des besonderen Verbands gedeckt werden können.			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2020 (EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2021 (EUR)
5.0	AUSGABEN - ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALE BEHÖRDEN - SONSTIGE	1 Mio.	1 Mio.	1 Mio.
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE			
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN			
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2	BERECHNUNGSWEISE:			
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?			JA
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH UMSCHICHTUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?			JA NEIN
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			NEIN
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?			JA
Die Union kann im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan der Union hierfür zur Verfügung stehenden Mittel einen Sonderbeitrag gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte leisten. Für 2020 wird für die Haushaltslinie 05 06 01 für diesen Zweck ein Betrag von 1 Mio. EUR bereitgestellt.				